Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 589 kW am Standort Spitzkunnersdorfer Straße 8 in 02791 Oderwitz

Die Niederoderwitz Agrar GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage durch Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW auf den Flurstücken 1282/5, 1282/6 und 1282/7 der Gemarkung Niederoderwitz in 02791 Oderwitz.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 (S) Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen. Die Prüfung der ersten Stufe ergab, dass durch die Betroffenheit des geschützten Biotopes "Hochstaudenflur sumpfiger Standorte", ein nach § 30 SächsNatSchG geschütztes Biotop, besondere örtliche Begebenheiten vorliegen. Dadurch ist in Stufe zwei festzustellen, ob sich durch das Vorhaben Umweltauswirkungen ergeben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

Die Größe des Änderungsvorhabens ordnet sich dem bisherigen baulichen Anlagenbestand unter. Es findet nur eine sehr geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme (ca. 37 m²) statt. Darüber hinaus ist keine relevante Veränderung in den anfallenden Abfallarten zu verzeichnen. Durch die geplanten Veränderungen treten keine relevanten Erhöhungen der Emissionen (Geruch/Lärm) auf. Aufgrund des flexiblen Betriebs kommt es zu keiner Erhöhung der Luftschadstoffe, zumal bei den Bestands-BHKW Katalysatoren nachgerüstet werden. Wassergefährdende Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 20.08.2020 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 24.09.2020 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3004 zugänglich.

Görlitz, den 20.08.2020

i. A. Peter Müller Amtsleiter Umweltamt